



Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 02 (Deutscher Bundestag) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2023

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: I 2 - 0001397

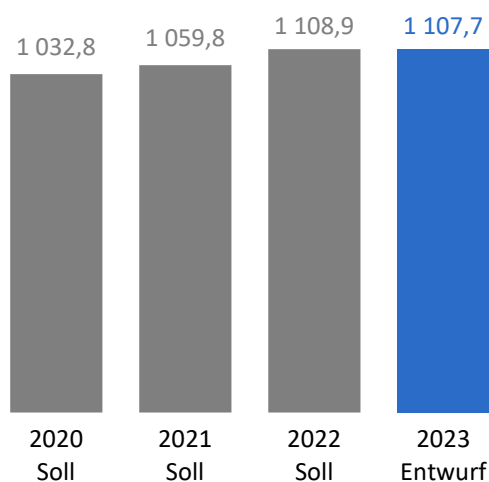
22. September 2022

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

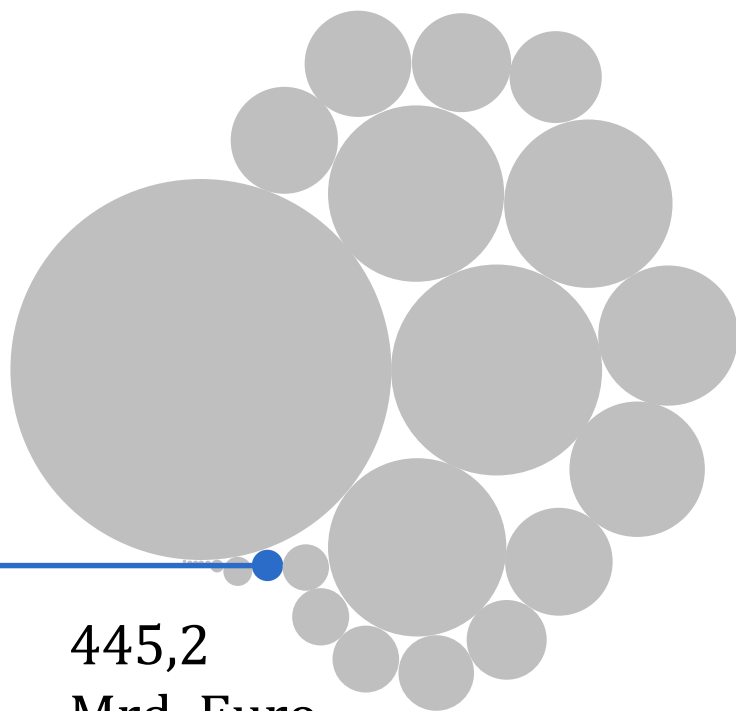
Deutscher Bundestag

Ausgaben

1 107,7 Mio. Euro



Soll-Entwicklung
Ausgaben in Mio. Euro



**445,2
Mrd. Euro**

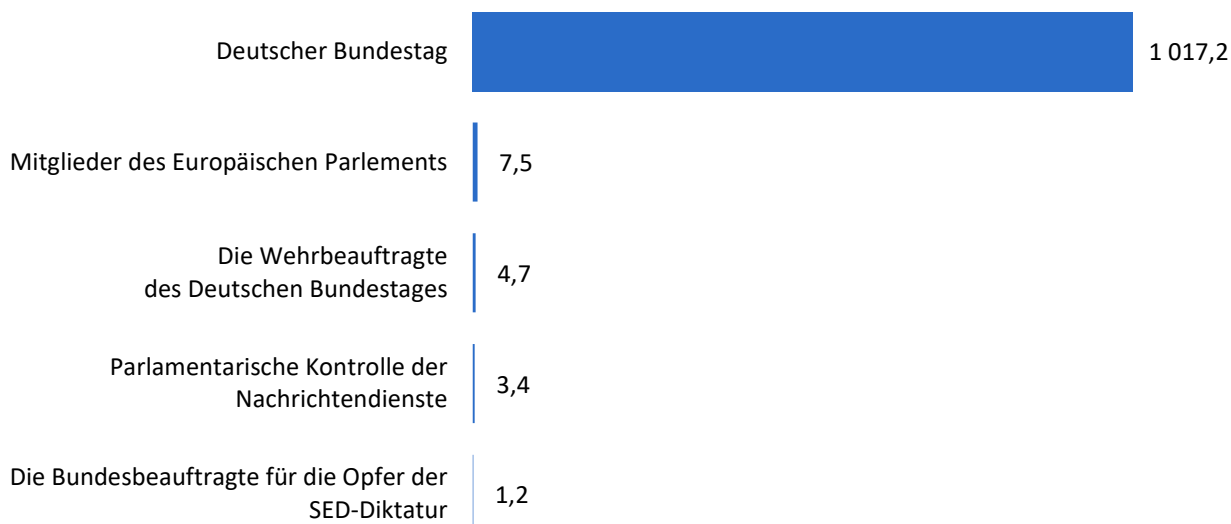
Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2023
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen



Planstellen und Stellen **2 898**
Veränderung zum Vorjahr **± 0**

Wesentliche Ausgaben

in Mio. Euro



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	5
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	7
3	Wesentliche Ausgaben	7
3.1	Leistungen an Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages	7
3.2	Leistungen an die Bundestagsfraktionen	8
3.3	Baumaßnahmen	9
3.4	Versorgung und Ausstattung von ehemaligen Präsidenten des Deutschen Bundestages	9
4	Ausblick	10

Abkürzungsverzeichnis

A

AbgG *Abgeordnetengesetz*

B

BlmA *Bundesanstalt für Immobilienaufgaben*

Bundestagspräsidentin *Präsidentin des Deutschen Bundestages*

Bundestagsverwaltung *Verwaltung des Deutschen Bundestages*

P

Präsidium *Präsidium des Deutschen Bundestages*

1 Überblick

Der Deutsche Bundestag ist eines der fünf Verfassungsorgane auf Bundesebene. Er ist die direkt gewählte Vertretung des Volkes und mit dem Bundesrat gemeinsam die gesetzgebende Gewalt in Deutschland. Er entscheidet auch über den Bundeshaushalt und kontrolliert die Regierungsarbeit.

Dem 20. Deutschen Bundestag gehören 736 Abgeordnete an. Er hat sich am 26. Oktober 2021 konstituiert. Die Abgeordneten haben sich in sechs Fraktionen zusammengeschlossen. Vier Abgeordnete sind fraktionslos.

Die Verwaltung des Deutschen Bundestages (Bundestagsverwaltung) unterstützt den Deutschen Bundestag in seiner Arbeit. Sie ist eine oberste Bundesbehörde. Sie untersteht der Präsidentin des Deutschen Bundestages (Bundestagspräsidentin). Der Direktor beim Deutschen Bundestag leitet die Bundestagsverwaltung im Auftrag der Bundestagspräsidentin. Die Verwaltung hat rund 3 100 Beschäftigte.

Die Ausgaben für den Deutschen Bundestag sind im Einzelplan 02 veranschlagt. Ebenfalls im Einzelplan 02 veranschlagt sind die Ausgaben für die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, die Bundesversammlung, die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlamentes, die Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste sowie für die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur.

Im Haushaltsjahr 2021 lagen die Gesamtausgaben bei 957,4 Mio. Euro. Für das Haushaltsjahr 2023 sind Gesamtausgaben von 1 107,7 Mio. Euro vorgesehen.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über den Einzelplan 02.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 02 (Deutscher Bundestag)

	2021 Soll	2021 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2022 Soll	2023 Entwurf	Änderung zu 2022
	<i>in Mio. Euro</i>					<i>in %</i>
Ausgaben	1 059,8	957,4	-102,4	1 108,9	1 107,7	-0,1
Deutscher Bundestag (Kapitel 0212), darunter:	974,8	883,9	90,9	1 019,2	1 017,2	-0,2
• Aufwendungen für Abgeordnete	477,8	430,8	-47,0	500,1	501,2	0,2
• Beschäftigte der Bundestagsverwaltung	175,6	166,0	-9,6	179,4	183,5	2,3
• Sächliche Verwaltungsausgaben	157,4	128,7	-28,7	163,9	163,1	-0,5
• Geldleistungen an die Fraktionen	121,5	121,9	0,4	126,1	126,1	0,0
• Zentral veranschlagte Verwaltungsausgaben (Kapitel 0211)	69,5	60,5	-9,0	70,3	73,7	4,8
Die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages (Kapitel 0213)	4,6	4,1	-0,5	4,5	4,7	4,4
Bundesversammlung (Kapitel 0214)	0,0	0,0	0,0	3,5	0,0	-
Mitglieder des Europäischen Parlaments (Kapitel 0215)	7,1	6,8	0,3	7,1	7,5	5,6
Parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste (Kapitel 0216)	3,2	1,9	-1,3	3,3	3,4	3,0
Die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur (Kapitel 0217)	0,6	0,2	-0,4	1,1	1,2	9,1
Einnahmen	1,8	1,7	-0,1	1,8	1,9	5,5
Verpflichtungsermächtigungen	61,8 ^c	53,5	-8,3	26,1	19,0	-27,1
	Planstellen/Stellen					<i>in %</i>
Personal	2 825,5	2 501,1 ^d	324,4	2 898,0	2 898,0	0,0

Erläuterungen:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen (vgl. Haushaltsrechnung 2021, Übersicht Nummer 4.9).^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^d Ist-Besetzung am 1. Juni 2020.

Quellen:

Haushaltsrechnung 2021.

Haushaltsplan 2022.

Haushaltsentwurf 2023.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Die Höhe der Gesamtausgaben im Einzelplan 02 wird im Wesentlichen bestimmt durch die Ausgaben für Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete, für die Beschäftigten der Bundestagsverwaltung und für die Bundestagsfraktionen.

Die Gesamtausgaben lagen im Jahr 2003 bei 511,8 Mio. Euro. Für das Jahr 2023 sieht der Regierungsentwurf Ausgaben in Höhe von 1 107,7 Mio. Euro vor. Damit haben sich die Ausgaben für den Deutschen Bundestag innerhalb von 20 Jahren mehr als verdoppelt. Nach den letzten Bundestagswahlen stieg jeweils die Zahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Die Übertragung neuer Aufgaben an die Bundestagsverwaltung (beispielsweise die Einführung eines Lobbyregisters) und die damit verbundene Erhöhung der Anzahl Beschäftigten der Bundestagsverwaltung hat dabei ebenfalls Einfluss auf den Haushalt des Einzelplans 02.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Leistungen an Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages

Die Leistungen aus dem Bundeshaushalt an Bundestagsabgeordnete bestehen im Wesentlichen aus

- der Abgeordnetenentschädigung („Diät“),
- der Amtsausstattung in Form von Geld- und Sachleistungen,
- der Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
- den Zuschüssen zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und
- dem Übergangsgeld (nach Beendigung der Amtszeit).

Eine angemessene Entschädigung der Abgeordneten dient insbesondere der in Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz garantierten Freiheit des Mandats. Sie muss die Unabhängigkeit der Abgeordneten sichern. Dies hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1975 im sogenannten „Diäten-Urteil“ (BVerfGE 40, 296, 315 ff.) entschieden.

Die Abgeordnetenentschädigung wird monatlich ausgezahlt. Seit dem 1. Juli 2022 beträgt sie 10 323,29 Euro. Sie ist von den Abgeordneten individuell zu versteuern.

Die Amtsausstattung umfasst Geld- und Sachleistungen.

Zu den Geldleistungen zählen:

- Eine steuerfreie monatliche Kostenpauschale von derzeit 4 583,39 Euro zum Ausgleich mandatsbezogener Aufwendungen, z. B. für die Einrichtung und die Unterhaltung von Wahlkreisbüros, für Reisekosten oder Repräsentationsaufgaben.
- Gehaltszahlungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten, die diese bei der Erledigung ihrer parlamentarischen Arbeit unterstützen. Allen Abgeordneten stehen hierfür bis zu 23 205 Euro monatlich zur Verfügung. Die Bundestagsverwaltung rechnet die Gehälter ab und zahlt sie aus. Sie erledigt auch alle übrigen die Abgeordneten als Arbeitgeber treffenden Verpflichtungen bei der Sozialversicherung und der Lohnsteuer.

Zu den Sachleistungen zählen z. B. eingerichtete Büros am Sitz des Deutschen Bundestages, die Fahrbereitschaft und das gemeinsame Informations- und Kommunikationssystem des Deutschen Bundestages. Der Wert dieser Sachleistungen ist nicht genau bezifferbar.

3.2 Leistungen an die Bundestagsfraktionen

Die Bundestagsfraktionen sind rechtsfähige Vereinigungen von Abgeordneten im Deutschen Bundestag. Sie wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Parlaments mit und erhalten hierzu Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt. Näheres regeln das Abgeordnetengesetz und die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Zulässigkeit der Fraktionsfinanzierung aus staatlichen Zuschüssen beruht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darauf, dass die Fraktionen „... als ständige Gliederungen des Deutschen Bundestages der organisierten Staatlichkeit eingefügt sind“. Danach tragen sie dazu bei, die parlamentarische Arbeit zu steuern und zu erleichtern. So organisieren sie insbesondere eine Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern, bereiten gemeinsame Initiativen vor, stimmen diese aufeinander ab und unterstützen eine umfassende Information der Fraktionsmitglieder. Die Fraktionszuschüsse sind für die Finanzierung dieser der Koordination dienenden Parlamentsarbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem sogenannten ersten Parteienfinanzierungsurteil (Urteil vom 19. Juli 1966 – 2 BvF 1/65, BVerfGE 20, 56, 104) entschieden und später u. a. in seinem sogenannten „Wüppesahl-Urteil“ (Urteil vom 13. Juni 1989 – 2 BvE 1/88, BVerfGE 80, 188) bestätigt.

Die Höhe der Fraktionsmittel legt der Deutsche Bundestag fest. Die Bundestagspräsidentin berichtet dazu dem Parlament über die Angemessenheit der bisherigen Höhe und legt gegebenenfalls einen Anpassungsvorschlag vor. Die Bundestagsverwaltung zahlt die Mittel an

die Fraktionen aus. Derzeit betragen die jährlichen Geldleistungen an die Fraktionen 126,1 Mio. Euro.

Der Bundesrechnungshof hat bereits in einem Bericht nach § 99 BHO am 12. Januar 2021 auf strukturelle Defizite bei der Verwendung und Kontrolle der den Fraktionen nach dem Abgeordnetengesetz zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen hingewiesen.¹ Auf der Grundlage dieses Berichtes prüft der Bundesrechnungshof derzeit die Nutzung der Sozialen Medien durch die Fraktionen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 55 Absatz 3 Abgeordnetengesetz (AbgG). Aktuell hat der Bundesrechnungshof den Fraktionen Prüfungsmittelungen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Die Bundestagsverwaltung stellt den Fraktionen außerdem Sachleistungen zur Verfügung. Hierzu gehören u. a. Büro- und Sitzungsräume am Sitz des Deutschen Bundestages, Büroeinrichtung, Telekommunikationsanlagen einschließlich Internetnutzung, der Fahrdienst, die Bibliothek sowie die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages. Die Höhe der Sachleistungen ist nicht genau bezifferbar.

3.3 Baumaßnahmen

Die Mittel für Baumaßnahmen des Deutschen Bundestages sind grundsätzlich im Einzelplan 25 (Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen), bei Kapitel 2503, Titel 725 05 veranschlagt. Für das Jahr 2023 sollen dafür insgesamt 18,9 Mio. Euro bereitgestellt werden. Die Mittel sind vorgesehen für die drei Bauvorhaben Erweiterungsbau Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Dorotheenstraße 85 – 86 (Schadowstraße 4) und Neustädtische Kirchstraße 4 – 5.

Drei weitere Bauprojekte sind im Wirtschaftsplan der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) veranschlagt. Dies sind die Neubauten des Besucherinformationszentrums des Deutschen Bundestages, die Unterirdische Kältezentrale und das Elisabeth-Selbert-Haus. Insgesamt sind für diese drei Bauvorhaben mehr als 320 Mio. Euro vorgesehen. Für das Jahr 2023 sind davon Mittel in Höhe von 38,4 Mio. Euro veranschlagt.

3.4 Versorgung und Ausstattung von ehemaligen Präsidenten des Deutschen Bundestages

Der Bundesrechnungshof hat die Versorgung und Ausstattung von ehemaligen Bundespräsidenten, Bundeskanzlern und Bundestagspräsidenten geprüft. Die beiden Teilprüfungen zu den ehemaligen Bundespräsidenten und ehemaligen Bundeskanzlern hatte er im Jahr 2018

¹ Der Bundesrechnungshof hat den Bericht nach § 99 BHO zu strukturellen Defiziten bei der Verwendung und Kontrolle der den Fraktionen nach dem Abgeordnetengesetz zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen auf seiner Internetseite (www.bundesrechnungshof.de) veröffentlicht.

mit jeweils einem Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Absatz 2 BHO abgeschlossen.² In diesem Jahr hat er die letzte Teilprüfung zu den ehemaligen Bundestagspräsidenten mit einer abschließenden Prüfungsmitteilung an die Bundestagsverwaltung abgeschlossen.³

In diesem Prüfungsteil hat er beanstandet, dass die Bundestagsverwaltung Ausstattungen gewährte, die auf Beschlüssen des Präsidiums des Deutschen Bundestages (Präsidium) aus den Jahren 1986 bis 1991 beruhte. Auslegungsbedürftig war beispielsweise, was nach dem heutigen Stand der Technik dem „gebührenfreien Amtsanschluss“ entspricht. Mobilgeräte etwa waren gar nicht abgebildet. Den Fachreferaten boten die veralteten Beschlüsse daher nicht mehr in allen Punkten eine ausreichende Grundlage, um systematisch und einheitlich über die Gewährung von Leistungen entscheiden zu können. Dadurch war nicht in jedem Falle sichergestellt, dass die gewährten Leistungen dem Willen des Präsidiums des Deutschen Bundestages entsprachen. Der Bundesrechnungshof hielt dies aber gerade deshalb für wichtig, weil die Präsidiumsbeschlüsse die einzige Grundlage für diese Leistungen sind. Entsprechend der Empfehlung des Bundesrechnungshofes hat die Bundestagsverwaltung im September 2021 einen neuen Präsidiumsbeschluss herbeigeführt, der die Defizite behebt.

Darüber hinaus hat der Bundesrechnungshof der Bundestagsverwaltung empfohlen, den Begriff der nachwirkenden Aufgaben zu definieren. Personal und Sachmittel aus dem Bundeshaushalt darf die Bundestagsverwaltung ehemaligen Präsidiumsmitgliedern nur für nachwirkende Aufgaben der Präsidiumstätigkeit zur Verfügung stellen. Sie muss daher klarstellen, was als nachwirkende Aufgabe gilt. Zudem muss sie prüfen, ob die Büros nur solche Aufgaben wahrnehmen.

Die Bundestagsverwaltung muss zudem sicherstellen, dass die wahrgenommenen Aufgaben der Sekretariatskraft und deren Vergütung mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Ihre „Verwendungsanspruchsregelungen“, nach denen Personal unter bestimmten Voraussetzungen nach Wegfall der Aufgaben auf höherwertigen Stellen verbleiben kann, sollte sie dahingehend überprüfen, ob sie noch mit dem aktuellen Tarifrecht übereinstimmen.

4 Ausblick

Die strukturelle Entwicklung des Einzelplans 02 ist im Wesentlichen geprägt durch die Größe des Deutschen Bundestages. Das gegenwärtige Wahlrecht kann dazu führen, dass

² Berichte an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Absatz 2 BHO über die Versorgung und Ausstattung der ehemaligen Bundespräsidenten, Bundeskanzler und Bundestagspräsidenten, Teilprüfung: Bundespräsidenten und Teilprüfung: Bundeskanzler vom 18. September 2018 (www.bundesrechnungshof.de).

³ Abschließende Mitteilung an die Verwaltung des Deutschen Bundestages über die Prüfung der Versorgung und Ausstattung der ehemaligen Bundespräsidenten, Bundeskanzler und Bundestagspräsidenten, Teilprüfung Bundestagspräsidenten vom 19. April 2022 (www.bundesrechnungshof.de).

Überhangmandate auch zahlreiche Ausgleichsmandate zur Folge haben und sich die Größe des Deutschen Bundestags von der in § 1 Absatz 1 Bundeswahlgesetz vorgesehenen Größe von 598 Abgeordneten weiter entfernt. Es wird daher unter anderem von dem Ergebnis der geplanten Wahlrechtsreform abhängen, ob die Ausgaben des Einzelplans 02 mittelfristig weiter steigen, stagnieren oder sinken.

Die Bundestagsverwaltung hat in der aktuellen Finanzplanung, die von der Größe des Deutschen Bundestages in der 20. Wahlperiode ausgeht, 1 141 Mio. Euro für das Jahr 2024 und 1 174 Mio. Euro für das Jahr 2025 vorgesehen.

Dr. Mähring

Dr. Keller

Beglaubigt: Simone Seltzsa, Tarifbeschäftigte
Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.